

Aktuelle Änderungen des bayerischen Feuerwehrrechts

Wilfried Schober, Bayerischer Gemeindetag

Mit Gesetz vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278) hat der bayerische Gesetzgeber einige praxisrelevante Änderungen des bayerischen Feuerwehrrechts vorgenommen. Sie gelten seit dem 1. Juli 2017. Im Folgenden sollen die für die Gemeinden wichtigsten Änderungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vorgestellt und aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags bewertet werden.

1. Kommunale Zusammenarbeit auch im Bereich des Feuerwehrwesens (Art. 1 Abs. 4 BayFwG)

Nach einem neuen Absatz 4 in Art. 1 BayFwG sind ab sofort Feuerwehr-Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaftsfeuerwehren möglich. Im Wege der Gründung eigener Zweckverbände für die Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe abwehrender Brandschutz und technischer Hilfeleistung können die Gemeinden, Märkte und Städte diese Form kommunaler Zusammenarbeit wählen. Und Verwaltungsgemeinschaften können künftig entsprechende eigene Feuerwehren bilden.

Der Bayerische Gemeindetag hat sich immer für eine kommunale Zusammenarbeit seiner Mitglieder eingesetzt. Die Neuregelung ist daher zu begrüßen. Die Praxis wird zeigen, ob von den neuen Optionen Gebrauch gemacht wird. Etwaigen Befürchtungen von Feuerwehrdienstleistenden, durch solche Formen interkommunaler Zusammenarbeit würden Feuerwehren zwangsfusioniert werden, ist zu entgegnen, dass aufgrund der vorgesehenen Anhörungsrechte u.a. der betroffenen Feuerwehrkommandanten und der weitergeltenden Bestandsgarantie von Ortsfeuerwehren in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayFwG zwangsweisen Zusammenlegungen vorgebeugt ist.

2. Aus- und Fortbildung auf Landkreisebene (Art. 2 Satz 2 BayFwG)

Neben der bestehenden Verpflichtung der Gemeinden und Städte, auf ihre Kosten die Feuerwehrdienstleistenden sowohl örtlich als auch in staatlichen Feuerwehrschulen aus- und fortzubilden, ist nunmehr offiziell die Möglichkeit eröffnet, auch auf Landkreisebene entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchführen zu lassen.

In zahlreichen Landkreisen geschieht dies ohnehin seit langem; der Gesetzgeber hat hier lediglich die Rechtslage der Praxis angepasst.

3. Anhebung der Altersgrenze für den Feuerwehrdienst (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)

Bisher endete der ehrenamtliche Feuerwehrdienst von Gesetzes wegen mit dem 63. Lebensjahr. Da viele Feuerwehrdienstleistenden über diese gesetzliche Höchstaltersgrenze hinaus Feuerwehrdienst leisten wollen, weil sie noch körperlich fit und engagiert sind, ist die Altersgrenze auf 65 Jahre angehoben worden.

Dies ist zu begrüßen. Der Personalstand mancher Feuerwehr kann auf diese Weise gehalten werden. Kein Feuerwehrdienstleistender ist im Übrigen gezwungen, bis zum 65. Lebensjahr Feuerwehrdienst zu leisten. Wegen der Ehrenamtlichkeit des Feuerwehrdiensts ist ein Ausscheiden jederzeit bereits vor Erreichen der Altersgrenze möglich.

4. Inklusion (Art. 6 Abs. 3 Satz 4 BayFwG)

Um dem Inklusionsgedanken Rechnung zu tragen, ist es ab sofort Feuerwehrkommandanten erlaubt, neben allgemein für den Feuerwehrdienst tauglichen Personen auch Menschen mit Behinderung aufzunehmen und sie eingeschränkt für den Feuerwehrdienst einzusetzen. So wäre beispielsweise an eine Verwendung als Ausbilder oder psychologischer Betreuer denkbar. Die Praxis wird zeigen, ob und in welchem Umfang Feuerwehrkommandanten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Auf jeden Fall hat man ihnen mit der Neuregelung zusätzliche Verantwortung bei der Aufnahme von Feuerwehraspiranten auferlegt. Und es wäre nur konsequent, wenn auch bei der bayerischen Polizei und im Rettungsdienst der Inklusionsgedanke verwirklicht würde.

5. Kinderfeuerwehren (Art. 7 Abs. 1 BayFwG)

In vielen Feuerwehrvereinen existieren bereits seit vielen Jahren Kindergruppen. Man hat damit nach Aussage zahlreicher Vereinsvorstände grundsätzlich gute Erfahrungen gemacht. Nach Aussage des Landesfeuerwehrverbands stehen die Feuerwehren seit geraumer Zeit in starker Konkurrenz zu anderen Hilfsorganisationen, die bereits sehr frühzeitig mit der Anwerbung späterer Helfer beginnen. So unterhalten beispielsweise das Bayerische Rote Kreuz, die Malteser oder die Johanniter entsprechende Kindereinrichtungen. Um auch auf diesem Gebiet mithalten zu können, haben eben die erwähnten Feuerwehrvereine Kindergruppen gebildet. Nunmehr hat der Bayerische Landtag diese Möglichkeit auch den Gemeinden, Märkten und Städten eingeräumt. Neben den bislang bestehenden Jugendfeuerwehren (Eintritt ab dem 12. Lebensjahr möglich) sollen nunmehr auch Kinderfeuerwehren innerhalb der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr (Eintritt ab dem 6. Lebensjahr möglich) Anreiz für einen späteren Feuerwehrdienst schaffen.

Die Neuregelung enthält sowohl Vor- als auch Nachteile. Zum einen ist die Notwendigkeit, bereits frühzeitig mit der Werbung um Feuerwehrnachwuchs zu beginnen, nicht zu verkennen.

Angesichts der demografischen Entwicklung kann im Grunde nicht früh genug begonnen werden, geeigneten Feuerwehrnachwuchs zu generieren. Zum anderen aber stellt eine Kinderfeuerwehr in der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr vermutlich nicht unerhebliche personelle und finanzielle Anforderungen an die jeweilige Gemeinde. Neben dem fachlich geeigneten Personal zur Betreuung und Ausbildung der Kinder müssen möglicherweise bauliche Änderungen an bestehenden Feuerwehrgerätehäusern (beispielsweise im Sanitärbereich) vorgenommen werden. Daher sollte in jedem Einzelfall im Gemeinde- bzw. Stadtrat abgewogen werden, ob eine Kindergruppe bei der Freiwilligen Feuerwehr eingerichtet werden soll oder ob es ausreicht, wenn der örtliche Feuerwehrverein (weiterhin) eine solche Gruppe unterhält.

6. Zweiter stellvertretender Kommandant (Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayFwG)

Nach bisheriger Rechtslage hatte jede Feuerwehr einen Kommandanten und einen Stellvertreter. Um dem Wunsch mancher Gemeinden zu entsprechen, einen zweiten Stellvertreter wählen und bestätigen zu lassen, hat der bayerische Gesetzgeber nunmehr eine solche Option eingeräumt. Ein zweiter Stellvertreter soll aber lediglich auf einen Ausnahmefall beschränkt sein.

Der Bayerische Gemeindetag steht dem positiv gegenüber. Wenn in der Praxis tatsächlich ein Bedarf für einen zweiten Stellvertreter des Kommandanten gegeben ist, so soll es der Gemeinde überlassen bleiben, einen solchen wählen und bestätigen zu lassen. Es muss ihr allerdings bewusst sein, dass er – wie der erste Stellvertreter – Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung hat.

7. Fach-Kreisbrandinspektoren (Art. 19 Abs. 3 Satz 3 BayFwG)

Der Bayerische Landtag hat die Möglichkeit eröffnet, dass der Kreisbrandrat neben den - gebietsbezogenen - Kreisbrandinspektoren auch Fach-Kreisbrandinspektoren ernennt. Solche sind beispielsweise denkbar im Bereich der EDV oder der Ausbildung auf Landkreisebene. Dies dürfte durchaus praxisgerecht sein. Allerdings wird die Ernennung weiterer Kreisbrandinspektoren auf Landkreisebene finanzielle Belastungen des Kreishaushaltes nach sich ziehen. Mit einer Anhebung der Kreisumlage sollte aber nicht gerechnet werden.

8. Erweiterung der Kostenersatztatbestände (Art. 28 Abs. 2 Nrn. 6 und 7 BayFwG)

Angesichts der alternden Gesellschaft bieten vermehrt Sicherheitsdienste gegen Entgelt die Möglichkeit eines sog. Hausnotrufes an. In der Praxis mehren sich Fälle, in denen per Hausnotruf alarmierte Sicherheitsdienste die notwendigen Schlüssel nicht mitführen, die zur Öffnung der Türen ihrer Kunden erforderlich sind. Immer öfter werden dann Feuerwehren zur Türöffnung alarmiert, um dann festzustellen, dass keine akute Gefahr für Leib und Leben der in der Wohnung befindlichen Personen besteht. Wegen des Grundsatzes, dass Einsätze zur Menschenrettung kostenfrei sind, konnten solche Einsätze bisher nicht abgerechnet werden. Um den - nachlässigen - Sicherheitsdiensten die durch den Feuerwehreinsatz veranlassten Kosten auferlegen zu können, hat der Gesetzgeber nunmehr einen eigenen Kostenersatztatbestand geschaffen.

Dies ist nachdrücklich zu begrüßen. Auf diese Weise kann eine erzieherische Wirkung bei den Sicherheitsdiensten bewirkt werden.

Einer Forderung des Bayerischen Gemeindetags entsprechend hat der Gesetzgeber darüber hinaus einen eigenen Kostenersatztatbestand für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr geschaffen, die - am Einsatzort angekommen - feststellt, dass ihre Tätigkeit nicht notwendig ist. Damit wurde eine – dem Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufende, den Gesetzeswortlaut einengende – Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs korrigiert, die seit einigen Jahren das bloße Ausrücken von Feuerwehren ohne anschließende Gefahrenabwehrender Tätigkeit als nicht kostenersatzfähig ansieht.

Auch diese Neuregelung ist ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere bei schweren Unfällen mit mehreren Fahrzeugen kommen oft zahlreiche Feuerwehren verschiedener Gemeinden zum Einsatzort. Es ist nicht einzusehen ist, dass einer Gemeinde, deren Feuerwehr nicht zur Gefahrenabwehr benötigt wurde – der aber für An- und Abfahrt und das Ausrücken der Feuerwehrdienstleistenden Kosten entstanden sind – kein Kostenersatzanspruch zustehen soll.

9. Fazit

Die meisten Neuregelungen im Bayerischen Feuerwehrgesetz sind aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags gut begründet und praxisgerecht. Sie werden sich mit Sicherheit bewähren.